

Finanzordnung des Badmintonverein Hoyerswerda 1960 e.V.

Gliederung:

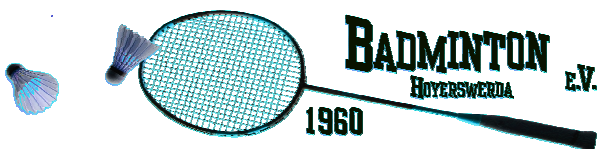
1. Allgemeine Grundsätze
2. Beiträge
3. Erstattungen

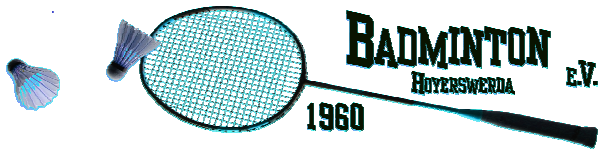
1. Allgemeine Grundsätze

- § 1 Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung wird vom Kassenwart unter Aufsicht und Verantwortung des Vorstandes erledigt.
- § 2 Der Kassenwart des BV Hoyerswerda 1960 e.V. darf Zahlungen nur auf der Grundlage ordnungsgemäß ausgefüllter Belege durchführen.
Als ordnungsgemäß gilt ein Beleg dann, wenn:
- die Abrechnung mit den geforderten Informationen erfolgt,
- die Zahlungsanweisung durch einen Zahlungsberechtigten vorgenommen wurde,
- der Zahlungsgrund durch Satzung, Ordnungen oder Vorstands- bzw. Vereinsbeschluss rechtens ist.
- § 3 Gemäß Kontovertrag mit dem Kreditinstitut sind zwei Vorstandsmitglieder unterschriftsberechtigt. Es ist jeweils eine Unterschrift zu leisten.
- § 4 Gemäß §10 (2) der Satzung des BV Hoyerswerda 1960 e.V. unterliegt der Umgang und Nachweis über die Verwendung der finanziellen Mittel jährlich einer Kontrolle durch die Kassenprüfer. Den Kassenprüfern ist darüber hinaus jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

2. Beiträge

- § 5 Mit den Mitgliedsbeiträgen sind alle finanziellen Aufwendungen des Vereins zur Durchführung ihres Geschäftsbetriebes abgedeckt. Dazu zählen auch die Beiträge an Verbände und Bünde, sowie evtl. Mannschaftsanteile.
- § 6 Der jährliche Beitrag ist wie folgt festgelegt:
- Erwachsene: 120,00 €
- Kinder und Jugendliche: 80,00 € (bis vollendeten 17. Lebensjahr)
- § 7 Jedes neue Vereinsmitglied hat eine Aufnahmegebühr nach § 12 Absatz 1 und 2 der Satzung des BV Hoyerswerda 1960 e.V. in Höhe von 10,00 € zu entrichten.





§ 8 Als Zahlungsweisen gibt der Verein zwei Möglichkeiten vor:
Es kann jeweils jährlich oder halbjährlich bezahlt werden.
Die Zahlung kann per Überweisung oder per Lastschrift erfolgen.
Bareinzahlungen sind nicht möglich.

1. Halbjahr: hälftiger Beitrag, sowie 2,00 € Aufwandsentschädigung.
2. Halbjahr: hälftiger Beitrag

Ein Säumnisaufschlag in Höhe von 10,00 € wird fällig, wenn der Beitrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung beglichen wird. Wenn das Konto nicht gedeckt ist, werden evtl. entstehende Unkosten auf das Vereinsmitglied oder den Erziehungsberechtigten umgelegt. Der Versand der Halbjahres- bzw. Jahresrechnung erfolgt per Post oder E-Mail.

3. Erstattungen

§ 9 Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten im Zuge von Wettkämpfen

9.1. Fahrt- und Übernachtungskosten können nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand des BV Hoyerswerda 1960 e.V. abgerechnet werden.

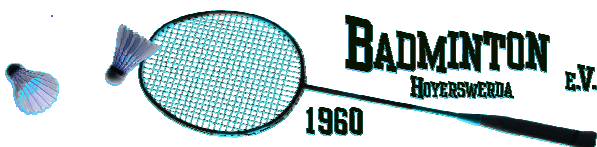
9.2. Kinder- und Jugendsport:

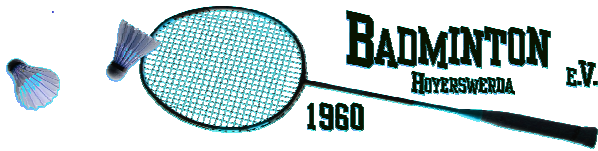
Für den Bereich Kinder- und Jugendsport des BV Hoyerswerda 1960 e.V. werden vom Verein alle Fahrtkosten, die im Zusammenhang (Hin- und Rückfahrt) mit dem Erreichen des Austragungsortes von Wettkämpfen stehen, sowie auch eventuell anfallende Übernachtungskosten, entsprechend § 11 der Finanzordnung erstattet.

9.3. Erwachsenensport:

Für den Bereich Erwachsenensport des BV Hoyerswerda 1960 e.V. werden vom Verein alle Fahrtkosten, die im Zusammenhang (Hin- und Rückfahrt) mit dem Erreichen des Austragungsortes von Wettkämpfen stehen, nach § 11 der Finanzordnung erstattet. Kosten für notwendige Übernachtungen werden in Höhe von 20,00 € je Übernachtung vom BV Hoyerswerda 1960 e.V. bezuschusst.

§ 10 Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten für die Vereinsarbeit:
Fahrtkosten, welche im Zusammenhang (Hin- und Rückfahrt) mit der Vereinsarbeit stehen (z. B. zum Erreichen von Tagungs-, Lehrgangs-, Besprechungsorten etc.), werden entsprechend §11 der Finanzordnung erstattet, sofern eine Vergütung nicht bereits durch den Veranstalter erfolgte. Kosten für notwendige Übernachtungen (z.B. bei Lehrgängen) werden nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand des BV Hoyerswerda 1960 e.V. bezuschusst.





- § 11 Höhe der Kostenerstattung:
Ein Erstattungsanspruch kann nur geltend gemacht werden, sofern dem Kassenwart eine Fahrtkostenabrechnung vorgelegt/zugesendet wird. Aus ihr müssen eindeutig der Zweck und das Ziel der Fahrt, die gefahrenen Kilometer, die beförderten Personen sowie das Fahrtdatum hervorgehen.
Die Erstattung der Fahrtkosten beträgt pro gefahrenen Kilometer je 0,20 €. Übernachtungskosten bzw. -zuschüsse werden nur gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung übernommen.
- § 12 Aufwandsentschädigung Trainer:
Den Trainern mit Lizenz wird während der Trainingszeiten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € je Stunde ausgezahlt, den Trainern ohne Lizenz 3,00 € je Stunde. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 30.11. des betreffenden Jahres. Dazu wird mit jedem Trainer ein Vertrag geschlossen, der jährlich verlängert werden kann. Der Nachweis der erbrachten Zeiten wird in einem Trainingsbuch dokumentiert, nur darin enthaltene Zeiten werden erstattet.
- § 13 Aufwandsentschädigung Turnierleitung:
Für in Hoyerswerda durchgeführte Turniere wird der Turnierleitung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,00 € je Stunde, max. 50,00 € je Turnier und Tag ausgezahlt.
- § 14 Aufwandsentschädigung Vorstand:
Dem Vorstand des Vereins kann für die Durchführung seiner Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe entspricht einem erwachsenen Mitgliedsbeitrag lt. aktueller Finanzordnung des BV Hoyerswerda e.V.. Die Erstattung wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- § 15 Inkrafttreten:
Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des BV Hoyerswerda 1960 e.V. vom 23.03.2024 rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Vorsitzender
Frank Sengbusch

Geschäftsführer
Andreas Hansch

Verantwortlicher Kinder-, Jugendwart
Marven Tank

Kassenwart
Jens Wackermann

